



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
rss@wko.at

eine Einrichtung der



**RSS-0025-24-7**  
= RSS-E 54/24

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.6.2024

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Christian Grünsteidl Mag. Thomas Hajek
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Geschädigte
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

### Begründung

Die Antragstellerin begehrt Schadenersatz iHv € 142.000,- von der K*(anonymisiert)* bzw. deren Haftpflichtversicherer, der Antragsgegnerin (Schadenfall *(anonymisiert)*). Am 25.11.2022 sei auf dem Gelände der *(anonymisiert)* eine zum Kraftwerk der Versicherten gehörende Druckwasserleitung gebrochen, die das gesamte Werksgelände und mehrere Hallen, darunter diejenige der Antragstellerin, überschwemmte. Die Bruchstelle befinde sich unter der Bahntrasse der Werksbahn, es sei fraglich, ob die dort verwendeten Rohre die notwendige Druckfestigkeit hätten, was offenbar von der Versicherten zu verantworten wäre.

Der Haftpflichtversicherer lehnte die Deckung des Schadens ab, es liege kein Verschulden ihrer Versicherungsnehmerin vor, der Schaden beruhe vielmehr auf „höherer Gewalt“.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 3.4.2024. Es liege eine Verschuldens- und/oder Gefährdungshaftung seitens der Versicherten vor.

Die Geschäftsstelle teilte der Antragstellervertreterin mit, dass es sich beim geltend gemachten Anspruch um einen Schadenersatzanspruch gegenüber einem

Haftpflichtversicherer handelt. Die Antragstellerin ist nicht selbst Kunde des Versicherers, weshalb der Fall nicht in eine der Kategorien gemäß Pkt. 4.1.1. der Satzung fällt.

Danach kann die RSS nur angerufen werden, wenn die Angelegenheit eine der folgenden ausschließlich zivilrechtlichen Angelegenheiten betrifft:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde
- b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Die Antragstellervertreterin äußerte sich daraufhin über mehr als 6 Wochen nicht, weshalb auch gemäß Pkt. 4.6.2 lit a der Satzung von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen ist.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Huber eh.**

**Wien, am 6. Juni 2024**